



Pflichtteilsrecht, nur ethische Vorstellungen statt Gesetz?

Ist das Pflichtteilsrecht gerecht? Diese Frage sollte sich weder für Richter noch für Anwälte bei der Behandlung eines konkreten Falls stellen – gerne indes innerhalb der Rechtsdiskussion. Wie häufig müssen wir Anwälte unseren Mandanten, die auf spätere Gerechtigkeit mit Hilfe der Gerichte hoffen, sagen, dass es bei Gericht „nur“ ein Urteil und nicht die erhoffte Gerechtigkeit gibt. Wir Anwälte haben „lediglich“ das Gesetz auf den Mandatssverhalt anzuwenden. Innerhalb dieses strengen Rahmens ist es unsere originäre Aufgabe, für unsere Mandanten einzutreten und deren individuelle Interessen engagiert durchzusetzen.

In Einzelfällen ist indes zu verzeichnen, dass Richter Gerechtigkeit schaffen wollen. Ihre Gerechtigkeit. Da hat der alleinerbende Vater über einen viel zu langen Zeitraum keine vollständigen Auskünfte erteilt und gerne vom Gericht gesetzte Fristen verstreichen lassen. Dennoch war ihm die vollständige Empathie der Richterin gewiss, die der Pflichtteilsberechtigten, die über einen eindeutigen gesetzlichen Auskunftsanspruch verfügte, die kalte Schulte zeigte und ihr keine Aufmerksamkeit widmete. Unmittelbar nach solchen Gerichtsterminen muss der Anwalt seinen Mandanten aufbauen, der den Glauben an die Gerichtsbarkeit gerade verliert. Da liegen keine vollständigen Auskünfte vor und der Richter verlangt in der Güteverhandlung von den enterbten Kindern, konkret zu sagen, was denn fehle, damit – unter der expliziten Drohung eines langjährigen Gerichtsverfahrens – doch schnell ein Vergleich ohne Entscheidungsgrundlage getroffen wird. Nun, warum hat der Gesetzgeber Auskunftsansprüche geschaffen? Weil der Pflichtteilsberechtigte ansonsten keine Möglichkeit hat, sich eine belastbare Entscheidungsgrundlage zu verschaffen. Da sieht der Richter keine Pflichtteilsergänzungsansprüche auf Basis der Millionenzahlung des Erblassers an seine 2. Ehefrau für deren Villa und berücksichtigt dem folgend diesen gewaltigen Posten nicht in seinem Vergleichsvorschlag. Da macht die Richterin zwischen dem umgangssprachlichen und der gesetzlichen Bedeutung eines Begriffes – vermutlich mangels vorheriger Prüfung der Rechtslage – keinen Unterschied, was den Mandanten, der auf einen Vergleich im Hinblick auf sein zukünftiges Leben angewiesen war, einen hohen Betrag kostet.

Die Gerechtigkeitshoheit liegt beim Gesetzgeber, „verschriftlicht“ in den Paragraphen zur bundesweiten Gleichbehandlung von

Sachverhalten. Bevor im ersten Gerichtstermin ein Richter, der im Namen des Volkes das Urteil zu fällen hat, in begrüßenswerter Weise einen Vergleich entsprechend der Sach- und Rechtslage vorschlägt, ist eine Auseinandersetzung mit der Rechtslage unumgänglich. Die Praxis belegt, dass in der Güteverhandlung selbst bei zunächst ausweglos erscheinenden Fällen durchaus interessengerechte Vergleiche abgeschlossen werden, wenn Richter ihren Vergleichsvorschlag anhand der Rechtslage begründen. Ein rascher interessengerechter Vergleich hilft allen und dient der Entlastung der Justiz: Stufenklagen müssen einschließlich Zwangsmittelverfahren nicht über die Instanzen geführt werden.

Wir Anwälte müssen natürlich auch selbstkritisch sein. Wir sind gut beraten, Richtern etwa in ihren Fortbildungen und Publikationen gut zuzuhören, was sie sich von den Prozessbevollmächtigten wünschen und wo sie Defizite sehen.

Die Gerechtigkeit des Gesetzgebers erschließt sich Mandanten nicht von alleine. Ich habe gute Erfahrung damit gemacht, Erben, die von Pflichtteilsberechtigten in Anspruch genommen werden, vor Augen zu führen, dass es in beide Richtungen geht: Hinterlässt ein Elternteil Vermögen, so können enterbte Kinder über ihren Pflichtteil daran profitieren. Hat dagegen ein Elternteil kein Vermögen und kein Einkommen, und zwar im Gegensatz zu seinen Kindern, profitieren Eltern über den Anspruch auf Elternunterhalt an erfreulichen finanziellen Verhältnissen ihrer Kinder. Beides ist Ausdruck der Familiensolidarität. Auch kann es hilfreich sein, auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.4.2005 zu verweisen:¹ Danach steht zumindest der Pflichtteilsanspruch von Kindern unter Verfassungsschutz.

Beste Grüße

Claus-Henrik Horn

¹ BVerfG NJW 2005, 1561.